

Richtlinie der Stadt Rodgau zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Fördergebiet „Zuhause im Zentrum“

Ein Projekt im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Einleitung

Mit Aufnahme des Projektes „Zuhause im Zentrum“ in das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) im Jahr 2022, soll ein umfangreicher Entwicklungsprozess für das Nieder-Röder Zentrum rund um den Puiseauxplatz angestoßen werden. Das Programm unterstützt mithilfe von Fördermitteln des Bundes ausgewählte Städte und Gemeinden in ganz Deutschland bei der anspruchsvollen Aufgabe, attraktive, zukunftsfähige Zentren zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Ein zentraler Fördergegenstand stellt dabei die Einführung und Umsetzung eines Verfügungsfonds dar. Auch für Nieder-Roden ist ein solcher Fonds mit einem Gesamtvolumen von 100.000 € geplant, wovon 37.500 € aus Bundesmitteln und 62.500 € aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

Der Verfügungsfonds dient der Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, der Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und der Entwicklung einer positiven Quartiersidentität. Der Verfügungsfonds trägt zur Aktivierung von Potenzialen aus der Nachbarschaft bei, unterstützt bürgerschaftliches Engagement und dient der Stärkung des sozialen Miteinanders.

Projektideen, die aus dem lokalen Engagement entstehen, können durch den Verfügungsfonds flexibel und möglichst unbürokratisch finanziert werden. Der Verfügungsfonds richtet sich dabei auf investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden, bedürfen aber der Zustimmung des Bürgergremiums. Das Bürgergremium wurde im Rahmen des Förderprogramms ZIZ gebildet und weist einen großen Querschnitt der Bevölkerung auf. Es setzt sich aus zufällig gelosten Bürgerinnen und Bürgern aus Rodgau Nieder-Roden zusammen.

Diese Richtlinie erläutert die Inhalte und Ziele, das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie weitere Rahmenbedingungen für den Verfügungsfonds im Projektgebiet „Zuhause im Zentrum“.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Der Verfügungsfonds finanziert sich vollständig aus öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 62,5 % aus städtischen Mitteln und höchstens zu 37,5 % aus Bundesmitteln finanziert. Das Bürgergremium nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.
- 1.2. Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für das Programmgebiet erwarten lassen. Die Stadt Rodgau verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Fördergebiet im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Aktivierung und Ausbau bürgerschaftlichen Engagements für den eigenen Stadtteil und die Möglichkeit der Mitgestaltung,
 - Belebung des Stadtteilzentrums,
 - Entwicklung des Nieder-Röder Zentrums rund um den Puiseauxplatz als Treffpunkt und Verweilort (Verbesserung der Aufenthaltsqualität),
 - Förderung eines positiven Images und der Identifikation mit dem Stadtteil,
 - Initiierung und Stärkung der Vernetzung und der Kooperation von Gruppen, Initiativen, Vereinen und Gewerbetreibenden im Stadtteil
- 1.3. Die Förderung über den Verfügungsfonds wird gewährt, sofern folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Projekte kommen dem Fördergebiet zugute und dienen dem Allgemeinwohl. Sie dienen nicht der privaten Wertsteigerung oder Einzelinteressen.
 - Die Projekte müssen aus dem Projektauftrag des ZIZ-Programms abgeleitet werden und zur Erreichung der dort festgelegten Ziele bzw. dem dort festgehaltenen Zweck beitragen.
 - Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Grenzen des Fördergebiets (siehe Abbildung 1) und kommt dem Zentrum Nieder-Rodens zugute.
 - Bei dem Projekt muss es sich um eine neue Maßnahme bzw. ein neues Angebot handeln, das noch nicht begonnen wurde.
- 1.4. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- 1.5. Es gelten die Nebenbestimmungen des ZIZ-Zuwendungsbescheids.
- 1.6. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kommune.

NIEDER-RODGEN „ZUHAUSE IM ZENTRUM“

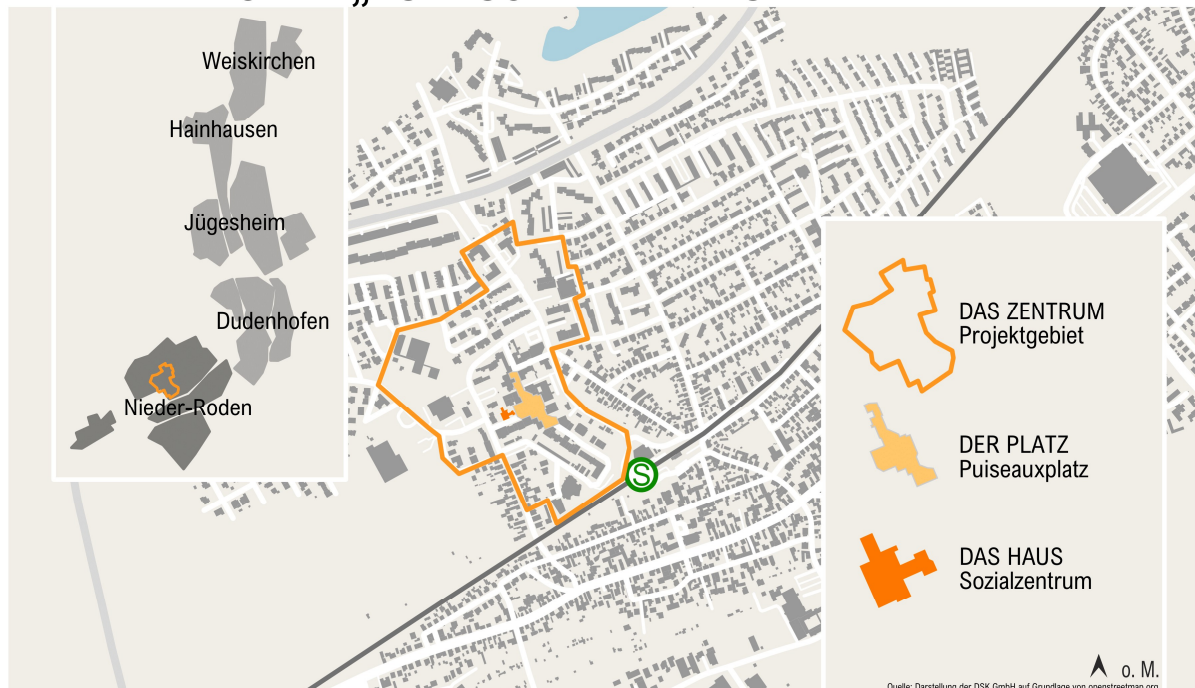


Abbildung 1: Fördergebiet ZIZ

2. Fördergegenstand

2.1. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Verfügungsfonds gemäß Ziffer 1 entsprechen und die nach dem Projektaufruf des ZIZ-Programms einen Fördergegenstand darstellen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum, wie z. B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst, Begrünung oder Investitionen in die Infrastruktur und Behebung von Leerständen in örtlichen Ladenlokalen (z. B. Zwischennutzung)
- Nicht-investive Maßnahmen, wie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Nachbarschaftsfeste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops)
- Vergütung für Beauftragte z. B. Kunstschaffende, Referierende, Handwerkerinnen und Handwerker, Planende, Moderierende
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien

Förderausschlüsse ergeben sich für

- Reguläre, gesetzlich verankerte Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerinnen und Antragsteller
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerinnen und Antragsteller
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Förderung der Projekte erfolgt durch Zuschüsse. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen sowie die im Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen.
- 3.2. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- 3.3. Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine **Höchstsumme von 20.000 € (brutto)** begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Bürgergremiums dieser Richtlinie (Ziffer 5.2) im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie liegt.
- 3.4. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten, d. h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 100 € (brutto) werden nicht gefördert.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.6. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- 3.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege. Bei Projekten mit besonders hohem Kostenaufwand kann in Ausnahmefällen eine Kostenübernahme durch die Stadt von Beginn an erfolgen.

4. Antragstellung

- 4.1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften und Akteuren der lokalen Wirtschaft sowie sonstigen Institutionen aus dem Fördergebiet, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieses Verwendungsrahmens engagieren wollen, gestellt werden.
- 4.2. Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular „Verfügungsfonds“ zu stellen und können ganzjährig bei der Stadt Rodgau (z.Hd. Stabsstelle Stadtentwicklung) oder als PDF-Datei per Mail an stadtentwicklung@rodgau.de eingereicht werden. Das Antragsformular steht auf der Website ziz-nieder-roden.de kostenlos zum Download zur Verfügung.
- 4.3. Dem Antrag sind die folgenden notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller (Name | Institution | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung) (siehe Antragsformular)
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme inklusive der Angaben zu möglichen Kooperationspartnerschaften/Mitwirkenden (siehe Antragsformular)
 - Kurz-Darstellung des Projektziels inklusive der erwarteten Auswirkungen auf die Stärkung des Programmgebiets (siehe Antragsformular)
 - Geplanter Durchführungsort (siehe Antragsformular)
 - Geplanter Umsetzungszeitraum (siehe Antragsformular)
 - Ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antragsformular)
 - Fotos vom Projektort bzw. Vorher-Fotos (als separate Anlage zum Antrag)
- Übersteigt die geschätzte Kostenhöhe ein Volumen von 1.000 € sind dem Antrag mindestens drei Kostenvoranschläge als separate Anlagen zum Antrag beizufügen.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1. Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Stadtverwaltung auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft.
- 5.2. Das Bürgergremium bewertet die eingehenden Projektanträge und stimmt über diese ab. Anschließend reicht das Bürgergremium die Anträge zusammen mit dem Votums-Ergebnis an die Stadt weiter. Die Stadt hat bei Bedarf ein Vetorecht.
- 5.3. Die Mitglieder des Bürgergremiums haben gleiches Stimmrecht. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten weniger als 10 Mitglieder anwesend sein oder sollte keine zeitnahe Sitzung stattfinden, besteht die Möglichkeit, den Antrag per Umlaufverfahren zu beschließen.

- 5.4. Ist ein Mitglied des Bürgergremiums selbst antragstellende Person, muss sich diese Person bei der Abstimmung enthalten.
- 5.5. Nach einer positiven Entscheidung des Bürgergremiums und der Stadtverwaltung erfolgt die Bewilligung durch eine Förderzusage in Form eines schriftlichen Förderbescheids. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.
- 5.6. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des unterzeichneten Förderbescheids begonnen werden. Erfolgt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme:

- Schriftlicher Kurzbericht mit Fotodokumentation
- Vollständige aktualisierte Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Alle Rechnungen in Kopie

- 6.2. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben den städtischen Vertretern bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- 6.3. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 6.4. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Förderbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden.
- 6.5. Etwaige über den Verfügungsfonds erworbene Gegenstände gehen mit der Auszahlung des Zuschusses in das Eigentum der Stadt Rodgau über.
- 6.6. Bei investiven Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen beträgt zehn Jahre.

7. Einverständniserklärung Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz, Angaben über das Vorhaben (einschließlich Fotos) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Rodgau, der Projektkoordination und des BBSR veröffentlicht werden dürfen.
- 7.2. Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel am geförderten Objekt bzw. im Rahmen der geförderten Veranstaltung an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hinzuweisen.

8. Inkrafttreten und Geltungszeitraum

- 8.1. Die Richtlinie wurde von den Stadtverordneten der Stadt Rodgau am 27.02.2024 beschlossen; sie tritt mit dem Tage in Kraft.
- 8.2. Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet zum 31. August 2025 mit dem Abschluss des Gesamtprojekts „Zuhause im Zentrum“.
- 8.3. Alle Projekte des Verfügungsfonds müssen unabhängig von der Regelung bis spätestens zum 01. August 2025 schlussabgerechnet sein.

Anlagen

Antragsformular zum Verfügungsfonds

Förderbescheid Verfügungsfonds

Zuwendungsbescheid des Gesamtprojektes „Zuhause im Zentrum“

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages